

**Besoldungs-
und
Versorgungsordnung
für Priester
im Bistum Magdeburg
(PrBVO)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besoldung
- § 3 Versorgung

II. Besoldung

- § 4 Besoldung
- § 5 Grundgehalt
- § 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen
- § 7 Dienstwohnung
- § 8 Zulagen
- § 9 Urlaubsanspruch
- § 10 Beginn, Kürzung und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung
- § 11 Finanzielle Regelungen für Priester, die aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden sind oder die durch eigenes Verschulden ihr Amt nicht ausüben können oder die ihre Dienstpflichten wiederholt grob verletzt haben

III. Versorgung

- § 12 Arten der Versorgung
- § 13 Ruhegehalt
- § 14 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge
- § 15 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen
- § 16 Unterhaltsbeitrag
- § 17 Unfallfürsorge
- § 18 Krankheitsfürsorge
- § 19 Bezüge im Todesfall
- § 20 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt / Versorgung
- § 21 Stellenbeitrag

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

- § 22 Zahlungsweise
- § 23 Überzahlung
- § 24 Forderungsübergang
- § 23 Meldepflicht / Empfangsbevollmächtigter
- § 26 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütung

V. Einmalige Unterstützungen

- § 27 Einmalige Unterstützungen
- § 28 Aushilfs- und Vertretungsdienste

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

- § 29 Kirchliche Beiträge

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

- § 30 Bereitstellung der Mittel
- § 31 Verpflichtungen Dritter

VIII. Schlussbestimmung

- § 32 Besitzstandswahrung
- § 33 Überleitungsregelung
- § 34 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Besoldungstabelle
- Anlage 1a Überleitungsmatrix
- Anlage 2 Einmalige Unterstützung und Auslagenersatz
- Anlage 3 Pensionierungsregelung

PRÄAMBEL

Das kirchliche Gesetzbuch "Codex Iuris Canonici" (CIC) verpflichtet die (Erz-) Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 in Verbindung mit can. 1274 §§ 1 und 2 CIC).

Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten des geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung, die den derzeitigen Bedingungen angepasst ist, für die Priester des Bistums Magdeburg erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der im Bistum Magdeburg inkardinierten und im Dienst des Bistums Magdeburg stehenden Priester und
 - b) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten inkardinierten Priester.
2. Für inkardinierte Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung und Versorgung erhalten, gilt nur der Abschnitt VI "Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)" dieser Ordnung.
3. Im Dienst des Bistums Magdeburg stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung gewährt werden.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung seines Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem aktiven Dienst sowie als Unterhaltsbeitrag, als Beihilfe im Krankheits- oder Todesfall oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

Das Verfahren der Pensionierung ist in Anlage 3 dieser Ordnung geregelt.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt,
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage,
- c) Zulagen.

§ 5 Grundgehalt

Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in der er eingruppiert ist, und nach Stufen bemessen. Dabei erfolgt der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe nach bestimmten Dienstzeiten, in denen anforderungsgerechte Leistungen erbracht wurden (Erfahrungszeiten).

1. Besoldungsgruppen

Die Eingruppierung der Priester in die Besoldungsgruppen erfolgt in folgender Weise:

Besoldungs- gruppe	Aufgabe
A 10	Vikare ohne Pfarrexamen
A 11	Vikare mit Pfarrexamen
A 12	Kooperatoren (Priester, die keine Pfarrei kanonisch leiten)
A 13	Kanonische Pfarrer und Priester, die mit mindestens 75 % in der kategorialen Seelsorge tätig sind
A 14	Ordinariatsräte
A 15	Nicht belegt
A 16	Generalvikar

2. Erfahrungsstufen

Die Erfahrungsstufen steigen in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 bis zur 8. Stufe nach folgender Regelung:

- Stufe 1 = bei der Priesterweihe = Einstiegsstufe
- Stufe 2 = nach 2 Jahren in Stufe 1
- Stufe 3 = nach 3 Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 = nach 3 Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 = nach 3 Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 = nach 4 Jahren in Stufe 5
- Stufe 7 = nach 4 Jahren in Stufe 6
- Stufe 8 = nach 4 Jahren in Stufe 7 = Endstufe

Der Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe erfolgt, wenn vom Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung kein Einwand erhoben wird.

3. Höhergruppierung

Wird ein Priester höhergruppiert, wird er derjenigen Erfahrungsstufe zugeordnet, in der er mindestens seine bisherigen Dienstbezüge erhält.

4. Herabgruppierung

Wird ein Priester herabgruppiert, wird er der Erfahrungsstufe zugeordnet, der er in der höheren Besoldungsgruppe zugeordnet war.

5. Überleitung

Näheres zur Überleitung aus den bisherigen Besoldungsstufen in die neuen Erfahrungsstufen ist in § 33 geregelt.

6. Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Stufe und der Zeitpunkt der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. Die aktuellen Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Stufe finden sich in Anlage 1 (Besoldungstabelle).

§ 6 Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

1. Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Bischöfliche Ordinariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge des höher dotierten Amtes bzw. bei Beziehen

von Versorgungsbezügen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des höher dotierten Amtes aus seiner Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen. Zulagen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.

2. Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 25 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 7 Dienstwohnung

1. Der Priester mit eigenem Haushalt, der nach dieser Ordnung für seine hauptberufliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die Dienstwohnung wird in einem kircheneigenen Gebäude gewährt.

Die Gestellung einer Dienstwohnung schließt die Betriebskosten im Sinn von § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung BetrKV) in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht ein.

Kann keine Dienstwohnung bereitgestellt werden, erhält der Priester für die privat angemietete Wohnung einen Kaltmietzuschuss.

2. Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Priesters und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.
3. Die nach den Grundsätzen einer Vergleichsmiete ermittelte Nettokaltmiete wird als Nebenleistung der Einkommensteuer unterworfen.

§ 8 Zulagen

1. Priester, die folgende Ämter bzw. Aufgaben wahrnehmen, erhalten monatlich eine Zulage

a) Domkapitulare	60,00 €
b) Dechanten	60,00 €
c) Pfarradministratoren bzw. Priester, die eine andere Pfarrei moderieren	100,00 €

2. Die Zulagen gemäß Absatz 1 werden bis auf Widerruf gewährt.

§ 9 Urlaubsanspruch

In Verantwortung für seinen Dienst und für seine eigene Person ist jeder Priester gehalten, im Lauf des Jahres angemessene Erholungszeiten einzulegen.

Unter Berücksichtigung der Regelung von can. 533 § 2 CIC sowie der gestiegenen dienstlichen Belastungen, stehen jedem Priester pro Jahr fünf Wochen Erholungsurlaub mit vier Sonntagen zu. Zusätzlich besteht Anspruch auf Freistellung zur Fortbildung entsprechend den Vorgaben der Qualifizierungsordnung. Für die Regelung des Urlaubs sind verschiedene Zuständigkeiten zu beachten.

Für die Planung von angemessenen Urlaubszeiten ist zunächst der einzelne Priester verantwortlich. Es wird empfohlen nach Möglichkeit drei der fünf Wochen des Erholungsurlaubs zusammenhängend zu nehmen.

Der Priester sorgt für die Vertretung in seinem Aufgabenbereich. In der Dekanatskonferenz soll unter der Leitung des Dechanten der Urlaub der Priester im Dekanat aufeinander abgestimmt werden. Schließlich obliegt dem Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung im Bischöflichen Ordinariat die Aufsicht über die Einhaltung der Urlaubsordnung. Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Urlaub, der mehr als eine Woche betragen soll, muss rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vor Beginn, beim Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung gemeldet werden. Dabei sind anzugeben:
 - a) der Zeitraum des Urlaubs,
 - b) die Erreichbarkeit des Priesters für Notfälle (Telefonnummer, Handynummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - c) der Ansprechpartner in der Pfarrei und/oder der Name eines Priesters, der für seelsorgliche Notfälle zur Verfügung steht,
 - d) bei Vikaren und Kooperatoren ist auch anzugeben, ob die Zustimmung des Pfarrers vorliegt.
2. Die Urlaubsmeldung ist zugleich dem Dechanten bzw. seinem Vertreter vorzulegen.
3. Priester, die schulischen Religionsunterricht erteilen, planen ihren Urlaub so, dass der Religionsunterricht nicht beeinträchtigt wird.
4. Zu Beginn des Jahres soll sich der Dechant in der Dekanatskonferenz darum bemühen, die Urlaubstermine zu koordinieren und durch Nachbarschaftshilfe die Vertretung zu ermöglichen. Besonders soll er dabei auf diejenigen achten, die schon länger keinen Urlaub hatten.

§ 10 Beginn, Kürzung und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

1. Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats der Priesterweihe. Im Übrigen beginnt die Besoldung mit dem Tag, an dem die Ernennung des Priesters wirksam bzw. an dem der Priester in den Dienst des Bistums Magdeburg übernommen wird.
2. Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet, oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Ortsordinarius beendet, oder wenn dem Priester die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist.
3. Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tag des Sterbemonats.

§ 11 Finanzielle Regelungen für Priester, die aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden sind oder die durch eigenes Verschulden ihr Amt nicht ausüben können oder die ihre Dienstpflichten wiederholt grob verletzt haben

1. Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschiedene Priester
 - a) Einem aus dem priesterlichen Dienst ausgeschiedenen Priester können für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ausscheiden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt werden, falls er nicht ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis eingeht und daraus Einkünfte bezieht. Die Mitgliedschaft in der Pax-Familienfürsorge-Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung sowie die Beihilfeberechtigung bleiben im genannten Zeitraum bestehen, falls die Mitgliedsbeiträge von dem aus dem Dienst ausgeschiedenen Priester entrichtet werden.
 - b) Bei Aufnahme eines Studiums wird auf Antrag eine monatliche Studienbeihilfe entsprechend dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt, falls keine staatliche Studienförderung bezogen wird. Sie wird maximal zwei Jahre gewährt. Leistungen nach Absatz 1a werden auf die Studienbeihilfe angerechnet. Zusätzlich zur Studienbeihilfe wird ein Zuschuss zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, bemessen nach dem Bafög-Satz übernommen. Sollte die Rückkehr in die gesetzliche Krankenkasse aufgrund staatlicher Vorschriften nicht mehr möglich sein, erfolgt eine Bezuschussung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung mit mindestens 300,00 € Selbstbeteiligung oder einer höheren Selbstbeteiligung. Zusatztarife wie z. B. Ein/Zweibettzimmer oder eine Krankenhaustagegeldversicherung sowie Risikozuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht bezuschusst. Vor Bewilligung der Studienbeihilfe ist vom Antragsteller eine Erklärung über eigenes Vermögen abzugeben.

- c) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung nach Absatz 1a und 1b ist die unverzügliche Räumung der Dienstwohnung (innerhalb eines Monats). Die neue Wohnung ist außerhalb der bisherigen Einsatzpfarrei zu nehmen. Die Teilnahme am kirchlichen Leben der bisherigen Einsatzpfarrei ist zu vermeiden.

2. Sonderfälle

- a) Das Gehalt eines Priesters, der aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und/ oder einer kirchlichen Voruntersuchung nach can. 1717 § 1 CIC von den priesterlichen Diensten beurlaubt wird, wird für die Zeit der laufenden Verfahren auf 71,75 % gekürzt. Sollte weder durch die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch durch die kirchliche Voruntersuchung ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden und trifft den Priester kein Verschulden an dem gegen ihn entstandenen Verdacht, werden die entgangenen Gehaltsanteile nachgezahlt.
- b) Ein Priester, der durch eigenes Verschulden oder aus sonstigen Gründen weder im Amt noch förmlich in den Ruhestand (endgültig oder einstweilig) versetzt ist, erhält einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe des doppelten Sozialhilfesatzes (Regelsatz abzgl. der einmaligen in dem Sozialhilfesatz enthaltenen Leistungen zzgl. 20 % Mehrbedarf). Zusätzlich wird der Beitrag zur Pax - Familienfürsorge - Krankenversicherung in den Tarifen, die die ambulante und stationäre Grundversorgung garantieren (z.B. BA und BS), und der Beitrag zur Pflegeversicherung (PVB) vom Bistum als steuerpflichtiger Zuschuss übernommen. Die Beihilfeberechtigung bleibt bestehen, solange der Unterhaltsbeitrag gezahlt wird.
- c) Das Gehalt eines Priesters, der trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung innerhalb von 24 Monaten seine Dienstpflichten wiederholt grob verletzt hat, wird zeitweise oder dauerhaft auf 71,75 % gekürzt. Die Entscheidung über eine Gehaltskürzung trifft der Generalvikar.

III. Versorgung

§ 12 Arten der Versorgung

Die Versorgung umfasst (Versorgungsbezüge):

1. Ruhegehalt einschließlich Wohnungszulage

Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

2. Unterhaltsbeitrag

Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.

3. Unfallfürsorge

Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.

4. Krankheitsfürsorge (Beihilfe)

Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.

5. Bezüge im Todesfall (Sterbegeld)

Bezüge im Todesfall entsprechend § 19 sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 13 Ruhegehalt

1. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge berechnet und setzt sich nach Vollendung des 35. Dienstjahres seit der Priesterweihe zusammen

a) aus 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 und

b) dem Kaltmietzuschuss für die von ihm angemietete Wohnung bzw. einer Heimzulage für Priester, die in einer Pflegeeinrichtung leben.

Der Kaltmietzuschuss für Priester im Ruhestand beträgt monatlich bis zu 450,00 €. Die Heimzulage beträgt monatlich 300,00 €.

c) Persönliche Zulagen

Eine Zulage von 50,00 € pro Monat wird bei regelmäßiger Vertretung von Sonntags-Eucharistiefiern gezahlt. Eine Zulage von 100,00 € pro Monat wird bei Mitarbeit in pastoralen Bereichen an den Wochentagen gezahlt.

2. Tritt ein Priester vor Vollendung des 35. Dienstjahres in den Ruhestand, so mindert sich der Prozentsatz um jeweils 2,05 Prozentpunkte für jedes volle an 35 Dienstjahren fehlende Jahr.

3. Dem Ortsordinarius steht es frei, das Ruhegehalt von Priestern, die vor dem 35. Dienstjahr in den Ruhestand getreten sind, auf bis zu 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen.

§ 14 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

1. Das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat.
2. Sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltfähig bezeichnet sind

§ 15 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

1. Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit

- a) ein Einkommen beziehen oder
- b) ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
- c) eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigenen Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

2. Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Verwendungseinkommen: die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt gemäß § 13 Ziffer 1 a), das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

§ 16 Unterhaltsbeitrag

1. Einem Priester, der vorübergehend mit Genehmigung des Bistums Magdeburg nicht im aktiven Dienst steht, obwohl er noch dienstfähig ist, wird durch das Bistum Magdeburg ein laufender Unterhaltsbeitrag gewährt. Das gilt auch für die Freistellung eines Priesters vom Dienst zur geistlichen Erneuerung (Sabbatjahr).
2. Die Höhe des laufenden Unterhaltsbeitrages richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Sie soll jedoch so bemessen werden, dass der notwendige Lebensunterhalt des betreffenden Priesters gewährleistet ist.
3. Ein Priester der aus eigenem Verschulden in den Ruhestand (endgültig oder einstweilig) versetzt wird, erhält einen monatlichen Unterhaltsbeitrag gemäß § 11 Absatz 2 b).

§ 17 Unfallfürsorge

1. Wird ein Priester, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
2. Die Unfallfürsorge umfasst:
 - a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
3. Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 38a bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
4. Ein Dienstunfall ist der Pax-Familienfürsorge in Detmold, dem Besoldungsträger und dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zu melden.

§ 18 Krankheitsfürsorge

Priester, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe der Beihilfeordnung für Priester des Bistums Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Beihilfeordnung wird vom Ortsordinarius erlassen.

§ 19 Bezüge im Todesfall

1. Den Erben oder den sonstigen Anspruchsberechtigten des verstorbenen Priesters verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen.
2. Beim Tod des Priesters wird auf Antrag ein Sterbegeld gezahlt. Das Sterbegeld ist einmalig in Höhe des letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezugs zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die Unfall- und Krankheitsfürsorge. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der Bestattung trägt.

§ 20 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt / Versorgung

1. Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Versetzung in den Ruhestand folgt.

2. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wiederverwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt. Wenn der Ruhegehaltsempfänger seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt und der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wird ein Unterhaltsbeitrag nach den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 c) gewährt.
3. Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit Ende des Monats, in dem der Priester stirbt oder aus dem Presbyterium des Bistums ausscheidet.

§ 21 Stellenbeitrag

1. Steht einem Priester, der in anderen (Erz-) Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Magdeburg tätig ist, Ruhegehalt nach dieser Ordnung zu, soll das Bischöfliche Ordinariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).
2. Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vonthundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vonthundertsatz wird gesondert festgesetzt.
3. In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u.a. festzulegen,
 - a) dass die Zurruesetzung des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
 - b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates hinsichtlich der Ruhegebaltsberechnung nach §§ 15 und 20 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 22 Zahlungsweise

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
2. Die Abtretung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Leiters des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung.

§ 23 Überzahlungen

1. Zuviel gezahlte Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeiträge sind zurückzuzahlen. Der Priester kann sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen.
2. Der Generalvikar kann ausnahmsweise in Härtefällen von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen.

§ 24 Forderungsübergang

1. Wird ein Priester körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge einer Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf das Bistum Magdeburg über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.
2. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Priesters oder der Erben geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

§ 25 Meldepflichten / Empfangsbevollmächtigter

1. Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
2. Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
3. Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bischöfliche Ordinariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 26 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

1. Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge angerechnet, soweit das Bruttoentgelt unter Berücksichtigung der mit der Nebentätigkeit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen einen Betrag von jährlich 1.000,00 € übersteigt (Freibetrag).

2. Gebühren für das Spenden von Sakramenten oder Segnungen (Sakramentalien) oder für das Durchführen einer Trauerfeier oder einer Beerdigung dürfen nicht erhoben werden. Zuwendungen an den Priester zu einem solchen Anlass sowie Messstipendien sind in voller Höhe der Kasse der Pfarrei oder einem caritativen Zweck zuzuführen.
3. Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten darf nur mit Genehmigung des Leiters des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen

§ 27 Einmalige Unterstützungen

Nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Ordnung können Priestern Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

§ 28 Aushilfs- und Vertretungsdienste

1. Aushilfs- und Vertretungsdienste, Nachbarschaftshilfe, Mitbetreuung weiterer Pfarreien

Für Aushilfen und Vertretungen werden keine Vergütungen gezahlt. Dies gilt auch für die auf dem Wege der Nachbarschaftshilfe geleisteten Aushilfen und Vertretungen.

2. Sachleistungen und Fahrtkostenerstattung

Bei Aushilfen und Vertretungen ist, soweit erforderlich und nicht lediglich Einzeldienste wahrgenommen werden, dem aushelfenden Priester von der Pfarrei freie Unterkunft zu gewähren.

Ferner sind die hierfür entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach den Regelungen der Reisekostenordnung für das Bistum Magdeburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Kostentragung

Aufwendungen für Einzeldienste bei kurzer Erkrankung oder Vakanz, für Urlaubsvertretung (freie Unterkunft) und für Beichtaushilfen vor hohen Festtagen, sowie Fahrtkosten aus Anlass der Nachbarschaftshilfe hat die Pfarrei zu tragen.

Aufwendungen für regelmäßige Aushilfen, Vertretungen und für Einzeldienste bei längerer Vakanz erstattet das Bischöfliche Ordinariat der Pfarrei, wenn jene zuvor vom Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung zugesagt wurden. Eine längere Vakanz umfasst in der Regel einen Zeitraum vom mehr als sechs Wochen.

Die Fahrtkosten und sonstiger Auslagenersatz werden grundsätzlich von der Pfarrei ausgezahlt. Soweit das Bistum die Kosten zu tragen hat, erstattet es der Pfarrei die verauslagten Aufwendungen auf Antrag.

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 29 Kirchliche Beiträge

1. Der Ortsordinarius kann Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben) festsetzen, um die die Bezüge der Priester gekürzt werden.
2. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die folgenden Pflichtabgaben erhoben:

Bei Empfängern von	Ruhegehaltskasse	Diasporahilfe
	in Höhe von	in Höhe von
Pfarrerbesoldung	5 %	1 %
Vikarsbesoldung	3 %	1 %
Ruhegehalt		1 %

des jeweiligen Grundgehalts.

VII. Deckung des Besoldungs- und Versorgungsbedarfs

§ 30 Bereitstellung der Mittel

Für die Bereitstellung der Mittel für die Besoldung (mit Ausnahme der Dienstwohnung) und Versorgung der Priester sowie für die Auszahlung sorgt das Bistum Magdeburg.

§ 31 Verpflichtungen Dritter

Die auf besonderen Rechtstiteln oder öffentlichem Recht beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber den Pfarrstellen und sonstigen Stellen bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 32 Besitzstandswahrung

Sollte am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Priester dadurch finanziell schlechter gestellt sein, als er es nach der vorhergehenden Ordnung war, so kann ihm auf seinen Antrag hin und nach Zustimmung durch den Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung eine ruhegehaltfähige Zulage, die auf künftige Besoldungserhöhungen angerechnet wird, gewährt werden (Besitzstandswahrung).

§ 33 Überleitungsregelung

Die Überleitung aus der bisherigen Besoldungsstufe in die neue Erfahrungsstufe richtet sich nach der in Anlage 1a zur Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung aufgeführte Überleitungstabelle.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung einschließlich ihrer Anlagen tritt am 01.01.2018 in Kraft. Alle vorhergehenden und dieser Ordnung widersprechenden Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Magdeburg, den 21.12.2017

L.S. + Dr. Gerhard Feige
 Bischof